

Eine wichtige Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle Jungen und Mädchen zu klassenbewußten Persönlichkeiten zu erziehen, die mit revolutionärem Schöpferhumor die sozialistische Gesellschaft gestalten, ihr sozialistisches Vaterland gegen alle Anschläge zuverlässig schützen und im Geiste des proletarischen Internationalismus handeln. Die junge Generation muß aktiv an die bewußte Teilnahme am Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herangeführt werden. Es handelt sich um junge Bürger mit noch nicht endgültig ausgeprägtem Charakter. Die Erziehung muß also so sein, „daß Enthusiasmus, geistige Lebendigkeit und jugendliche Energie unseren Menschen für das ganze Leben erhalten bleiben“<sup>2</sup>.

Dieser Erziehungsprozeß ist kompliziert, denn das Aufwachsen unter sozialistischen Verhältnissen führt nicht automatisch schon zu sozialistischem Bewußtsein und dementsprechenden Verhaltensweisen. Daher ist es wichtig, in der gesamten politisch-ideologischen Erziehungsarbeit mit Jugendlichen die Bedingungen des Jugendalters zu berücksichtigen.

Aus diesem Grundanliegen ergibt sich als eine wichtige Aufgabe, das Verhältnis von sozialistischer Gesellschaft und junger Generation tatsächlich und demzufolge auch mit Hilfe des Rechts so zu gestalten, daß die jungen Menschen von Anfang an als aktive Partner gesehen und in den tätigen Lebensprozeß einbezogen werden. Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts trägt dazu bei, daß der junge Mensch befähigt wird, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden und seiner eigenen Verantwortung gerecht zu werden, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, um sie für die Gesellschaft und für sich optimal zu nutzen. Das Hauptkampfgebiet gegen Jugendkriminalität und soziale Gefährdung Jugendlicher ist deshalb wesentlich Kampf für die sozialistische Bildung und Erziehung des jungen Menschen.

In diese Aufgabenstellung ist auch die Tätigkeit der Strafrechtspflege eingeordnet. Ihr Ziel besteht nicht nur darin, bei der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Straftäters die sozialistische Gesellschaft und ihre Bürger vor Straftaten zu schützen, sondern auch Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung, sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (vgl. § 65 StGB).

**2 XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breschnew, Berlin 1976, S. 104.**